

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Österreichisches Rotes Kreuz  
Landesstelle Niederösterreich  
Franz-Zant-Allee 3-5  
3430 Tulln an der Donau

MDW3-U-173/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
-1-

E-Mail: [umwelt.bhmd@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34281 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug	BearbeiterIn	02236 9025 Durchwahl	Datum
-	Schreiner Manuel	34243	18.12.2017

Betrifft  
Naturdenkmal Platane, Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Mödling,  
Gemeinde Mödling, KG Mödling, Erklärung zum Naturdenkmal

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die Platane (siehe beiliegende Fotos) auf dem Grundstück Nr. 982/1, KG Mödling (Rotes Kreuz Bezirksstelle Mödling), gem. § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zum Naturdenkmal.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

## Begründung

Von der NÖ Berg- und Naturwacht wurde mit Schreiben vom 08. Mai 2017 angeregt, die Platane auf dem Grundstück Nr. 982/1, KG Mödling (Rotes Kreuz Bezirksstelle Mödling) gem. § 12 NÖ Naturschutzgesetz zu einem Naturdenkmal zu erklären.

Diesbezüglich wurde seitens der Behörde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt um festzustellen, ob die genannte Platane (siehe beiliegendes Foto) den Anforderungen zur Erklärung zum Naturdenkmal entspricht.

## **Das eingeholte Gutachten lautet:**

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 wurde von der Niederösterreichischen Berg- und Naturwacht, Ortsgruppe Föhrenberge – Mödling und Wienerwald Südost, Bezirksleitung Mödling, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling als zuständige Naturschutzbehörde angeregt, einen wunderschönen und alten Baum im Hof der Bezirksstelle Mödling des Österreichischen Roten Kreuzes zum Naturdenkmal erklären zu lassen. Im Zuge des umfangreichen Umbaus der ÖRK-Bezirksstelle Mödling wurde das Bauprojekt derart geplant und realisiert, dass der alte Baum mitten im Hof erhalten werden konnte.

### **Befund**

Am 18. August 2017 wurde im Zuge einer gemeinsamen Vorbegutachtung im Beisein des Geschäftsführers der ÖRK-Bezirksstelle Mödling, Hr. Ing. Thomas Pointner die Sach- und Rechtslage ausführlich erläutert. Am 28. August 2017 wurde von Hr. Ing. Pointner telefonisch mitgeteilt, dass das Österreichische Rote Kreuz, als Grundeigentümer der Parzelle 982/1, KG Mödling, auf welchem die verfahrensgegenständliche Platane stockt, keinen Einwand gegen die Erklärung der Platane zum Naturdenkmal hat.

Daraufhin erfolgte am 1. September 2017 eine neuerliche Begutachtung der Platane auf dem Grundstück Nr. 982/1, KG Mödling (Neusiedler Straße 20), wobei folgendes festgestellt werden konnte:

Bei dem beantragten Baum handelt es sich um eine Ahornblättrige Platane (*Platanus acerifolia*). Das Alter des Baumes wird mit ca. 120 Jahre geschätzt. Die Höhe der Platane beträgt ca. 23 m, der Stammumfang in Brusthöhe ca. 270 cm, woraus ein BHD (Brusthöhendurchmesser) von 85 cm resultiert. In ca. 2,50 m Höhe beginnt der Kronenansatz, zwischen einer Höhe von 2,50 m und 4,00 m verzweigt sich der Stamm im Wesentlichen auf 5 Hauptäste, durch welche die eigentliche Baumkrone gebildet wird. Die Platane stockt auf der Parzelle 982/1, KG Mödling, im Innenhof des ÖRK Bezirksstelle, in der Nähe der nördlichen Grundstücksgrenze zur nördlich angrenzenden Parzelle 986/1, KG Mödling. Von der Baumkrone der ggst. Platane wird nahezu ausschließlich das eigene Grundstück Nr. 982/1, KG Mödling, überschirmt, lediglich 2 Äste ragen in großer Höhe in geringem und vernachlässigbarem Ausmaß über die nördliche Grundstücksgrenze auf die angrenzende Parzelle 986/1, KG Mödling. Der geringe Überhang gestaltet sich allerdings so, dass derzeit keine Beeinträchtigung für das nördlich angrenzende Grundstück besteht. Im Zuge des Umbaus der ÖRK Bezirksstelle wurden neben dem Baum Parkplätze errichtet, allerdings wurde eine aus fachlicher Sicht großzügige „Baumscheibe“ im Ausmaß von ca. 40 m<sup>2</sup> belassen, wobei die Abstände zwischen Stamm und befestigten Flächen zwischen 1,5 m und 5 m betragen. Da es im Zuge der Bauarbeiten naturgemäß auch zu einer Beeinträchtigung des Wurzelbereiches gekommen ist, wurde die Baumkrone fachgerecht und ordnungsgemäß geringfügig eingekürzt, um das richtige Verhältnis zwischen Wurzel- und Kronengröße wieder herstellen zu können. Gleichzeitig wurde auch vorhandenes Totholz entnommen. Der Baum weist eine sehr gute Belaubung und somit trotz Kroneneinkürzung eine sehr gute Vitalität auf, sodass aus fachlicher Sicht davon ausgegangen werden kann, dass die Platane die Bauarbeiten gut vertragen hat und noch viele Jahrzehnte bestehen kann. Am Stamm und im Kronenbereich sind keine Beschädigungen erkennbar, Hohlräume und Fäule wurden nicht vorgefunden. Die Platane hat eine gleichmäßig schöne schmale Krone, dadurch eine stabile

Wuchsform und auch im Bereich der Verzweigungen der Hauptstämme sind keine Risse und Überwallungen erkennbar, woraus geschlossen werden kann, dass die Platane eine gute Stabilität aufweist.

Die Platane steht einzeln und daher sehr gut sichtbar im Innenhof der ÖRK Bezirksstelle Mödling. Vor allem von der Neusiedler Straße aus wirkt der freistehende Baum sehr mächtig und prägend. Der gegenständliche Bereich befindet sich mitten im Stadtgebiet von Mödling und ist daher dementsprechend dicht verbaut. Es sind zwar auch auf den Nachbargrundstücken mächtige und alte Bäume vorhanden, einen derartigen Freistand und somit ein damit verbundenes Gepräge für den verbauten Bereich gibt es jedoch in diesem Ausmaß nicht.

Mit Ausnahme des in der KG Mödling, Naturschutzbuch Einlageblatt Nr. 42 (Zl. MDW3-N-0913) eingetragenen Naturdenkmals „Diverse Bäume rund um die Meiereiwiese“, wo auch 7 Platanen Teil des Naturdenkmals sind, sind keine weiteren Platanen unter Naturdenkmalschutz gestellt. Es stocken zwar weitere große und mächtige Platanen im Bezirk, diese jedoch vorwiegend in geschlossenen Parkanlagen, und nicht so wie im gegenständlichen Fall solitär im Freistand.

## **Gutachten**

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Da in diesem Bereich des Stadtgebietes Mödling eine dichte Verbauung vorhanden ist, stellt die Platane auf der Parzelle 982/1, KG Mödling, auf Grund ihres Alters und Erscheinungsbildes, der Höhe, der Wuchsform und Dimension, sowie der Tatsache, dass der Baum solitär aufgewachsen ist und daher einzeln gut sichtbar frei steht, einen ganz wesentlichen Anteil an der positiven Gestaltung des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes dar. Es ist daher im Interesse des Naturschutzes, gerade so alte und mächtig gewachsene Bäume zu erhalten, zumal dies im innerstädtischen Bereich nicht überall möglich ist.

Im gegenständlichen Fall liegt auch das mündliche Einverständnis des Österreichischen Roten Kreuzes als Baum- und Grundeigentümer für die Naturdenkmalerklärung vor.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher festgestellt werden, dass die ggst. Platane auf der Parzelle 982/1, KG Mödling, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, sodass einer Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt werden kann.

Es wird jedoch empfohlen, den vorhandenen Efeu vom unteren Stammbereich vollständig zu entfernen, um eine Beeinträchtigung des Baumes hintan halten zu können bzw. eine laufende Baumkontrolle zu ermöglichen.

**Rechtlich wird dazu folgendes ausgeführt:**

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal

geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 12.09.2017 (Kennzeichen: MDL1-A-171/032) wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs gem. § 45 Abs 3 AVG 1991, mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Übernahme des Schriftstückes, zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Mödling, z. H. des Bürgermeisters, Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Mödling - Forstwesen, z.H. Hrn. Ing. Martin Abel als ASV für Naturschutz
4. Österreichisches Rotes Kreuz, Bezirksstelle Mödling, z.H. Hrn. Ing. Pointner, Neusiedler Str. 20, 2340 Mödling  
zur Kenntnis
5. NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Mödling, z.H. Hrn. Karl Lenk  
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. E n g e l

